Wien, Donnerstag, den 6. November 1884. XVII. Jahrgang. Nr. 45.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ **Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.** ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Der Ausgleich zwischen der Stadtgemeinde Leoben und den Besitzern des bürgerlichen Factorievermögens.

Von Dr. Moriz Caspaar.

(Fortsetzung.)

Bereits in den Dreißiger-Jahren war das erste Mal ein solcher Ausgleich angebahnt worden, jedoch nicht zu Stande gekommen.

Die durch die Verhältnisse bedingten Gegensätze kamen jedoch zum ersten Male förmlich zum Ausdrucke, als die Gemeinde Leoben mit dem bürgerlichen Wirthschaftsausschusse im Jahre 1867 einen Ausgleich vereinbarte, nach welchem der Gemeinde eine Abfindungssumme von 200.000 fl. ausgezahlt werden sollte. Dieser Ausgleich wurde von der Bezirksvertretung Leoben bestätigt, vom Landesausschusse aber über Berufung mehrerer Gemeindegenossen aufgehoben.

Die Entscheidung des Landesausschusses Graz vom 23. Jänner 1869 stützt sich im Wesentlichen darauf, daß die Abstimmung in der Gemeindeausschußsitzung aus dem Grunde illegal war, weil sämmtliche Mitglieder des Ausschusses als beantheilte Bürger zugleich Privatbetheiligte waren, daher nach § 40 der G. O. sich der Abstimmung zu enthalten hatten, sowie darauf, daß auch in der Bezirksvertretung einzelne Mitglieder, trotzdem sie als beantheilte Hausbesitzer Privatbetheiligte waren, ihr Stimmrecht ausgeübt hatten. Der Landesausschuß erklärt weiters in seiner Entscheidung, daß das Factorievermögen unbedingt ein Gemeindevermögen im Sinne der G. O. bilde. Dieser letzterwähnten Ausführung möchten wir keine entscheidende Bedeutung beimessen, weil die Frage über das Eigenthum unter den vorwaltenden Verhältnissen nur vom ordentlichen Richter auszutragen wäre; thatsächlich haben die beantheilten Bürger seit dem Jahre 1792 die Verwaltung des Vermögens unter genau begrenzter Mitwirkung der Gemeinde selbstständig geführt; die Zahl der von den Bürgern selbst gewählten Ausschüsse überstieg nach den Vorschriften des Nomales jene der Gemeindevertreter, sowie auch der Vorsteher aus den von den beantheilten Bürgern gewählten Ausschüssen zu entnehmen war. Die 152 betheiligten Bürger haben über die nach Deckung des Gemeindeaufwandes sich ergebenden Ertragsüberschüsse verfügt und haben aus diesen nicht unbedeutende Ameliorationen und Ankäufe von Grundcomplexen zur Vergrößerung des Stammvermögens bestritten. Eine Verwaltungsbehörde konnte unter den vorliegenden Verhältnissen keinesfalls über die Eigenthumsfrage entscheiden.

Mit dieser Entscheidung war der erste zur definitiven Verhandlung gelangte Versuch einer gütlichen Auseinandersetzung gescheitert. Für die Gemeinde Leoben war diese Entscheidung allerdings von großem Vortheile, weil in Folge dessen ihre Rechte richtiger gewürdigt wurden, und auch wirklich die späteren Ausgleichsanträge der Gemeinde weitaus günstigere Ablösungsbedingungen boten.

Noch in demselben Jahre, als die Entscheidung des Landesausschusses erflossen war, wurde ein zweites Ausgleichsproject eingebracht. Der Gemeindeausschuß von Leoben hat in seiner Sitzung vom 6. August 1869 die Grundzüge für einen Ausgleich angenommen, nach welchem der Gemeinde außer einer Reihe von in der Stadt Leoben gelegenen Realitäten ein Baarbetrag von 500.000 fl. ausbezahlt werden sollte. Bemerkenswerth für diese zweite Ausgleichsaction ist, daß nach § 3 der Grundzüge das zum Wesentlichen aus den Hochöfen in Vordernberg und dazu gehörigen Erzbergantheile bestehende Factorievermögen veräußert (und zwar zur Erzielung eines größeren Kaufschillings unter möglichst liberalen Zahlungsfristen), und daß der nach Abzahlung der oben erwähnten Summe verbleibende Kaufschillingsrest an die beantheilten Bürger nach Maßgabe der gewöhnlichen Ausbeutevertheilung ausbezahlt werden sollte. Damit hätte sonach das Factorievermögen als solches aufgehört, zu existiren, denn es ist unzweifelhaft, daß sich in dem genannten Jahre ein Käufer für die Montanentitäten gefunden hätte. Diese Ausgleichsaction wurde fallen gelassen, weil sich gegen den vorgeschlagenen Verkauf der Radwerke lebhafte Bedenken geltend machten; der Vorschlag kam daher auch nicht zur Vorlage an die Bezirksvertretung.

Nach diesen verunglückten Versuchen, einen Ausgleich zu erzielen, vergingen nun wieder Jahre; der lebhafte Gang der Eisenindustrie brachte dem Factorievermögen reiche Erträgnisse und die beantheilten Bürger konnten ansehnliche Ueberschüsse zur Vertheilung bringen. Es gelangten zur Vertheilung im Jahre 1872 140.000 fl., im Jahre 1873 160.000 fl., selbst im Jahre 1874 trotz der Folgen der Eisenkrise noch 50.000 fl.

Diese Erträgnißvertheilungen hatten einerseits die Bedeutung des Rentenbezuges für die beantheilten Häuser wesentlich gehoben, andererseits aber auch die Meinung über den wahren Werth des Factorievermögens

über ein vernünftiges Maß erhöht. Mit dem Rückgange der Eisenindustrie der mit dem von Jahr zu Jahr steigenden Bedarfe der Stadtgemeinde in sehr fühlbaren Contrast trat und es dahin brachte, daß an die Gemeinde die Deckung für die Gemeindeauslagen geleistet wurde, ohne daß ein Vermögensertrag vorhanden gewesen wäre, machte sich das Streben nach einer Auseinandersetzung noch lebhafter geltend.

Man schritt daher zu einer dritten Ausgleichsvereinbarung; dieser lag zu Grunde, daß das bürgl. Factorievermögen als solches fortbestehen, daß die Gesammtheit der 152 beantheilten Hausbesitzer als „Leobner Wirthschaftsverein" in den unbeschränkten Besitz dieses Vermögens treten solle, und daß die Gemeinde mit einem Gesammtbetrage von 684.000 fl., in welchen die schon früher erwähnten Realitäten zu einem Betrage von 84.000 fl. einzurechnen waren — abgefunden werden sollte. Dieses Uebereinkommen, welches der Gemeinde noch günstigere Bedingungen bot, als das Ausgleichsoperat von 1869, war von Rechtsverständigen ausgearbeitet, und waren auch bereits die Statuten für den Wirthschaftsverein als Rechtsnachfolger des bürgl. Wirthschaftsamtes vorbereitet. Diese Ausgleichsvorlage wurde von den beiden Interessenten, der Gemeinde und dem Wirthschaftsausschusse, angenommen, und von der Bezirksvertretung Leoben am 20. December 1875 bestätigt. Gegen diesen Beschluß der Bezirksvertretung wurde nun von Seite eines Gemeindegenossen die Berufung eingebracht, worauf die Bezirksvertretung ihren früheren Beschluß in der Sitzung vom 3. Februar 1876 zurücknahm. Die erwähnte Berufung stützte sich zum Theile auf dieselben Gründe, welche bereits für die Entscheidung des Landesausschusses im Jahre 1869 maßgebend waren; weiters wurden die für die Gemeinde allerdings nicht zweckmäßigen Zahlungsmodalitäten bemängelt; als ausschlaggebender Gesichtspunkt muß jedoch die strenge Wahrung jenes Standpunktes hervorgehoben werden, der die Gemeinde Leoben als identisch mit der früheren gemeinen Stadt Leoben als Eigenthümerin des Factorievermögens bezeichnet und eine billige Lösung der bestehenden Frage nur darin findet, daß die Gemeinde in den Besitz und die Verwaltung des Factorievermögens tritt und die beantheilten bürgl. Hausbesitzer für ihre Ansprüche im Abfindungswege entschädigt. Die Wahrung dieses Standpunktes war um so bemerkenswerther, als diese Eventualität bisher nicht in's Auge gefaßt worden war, und als die Zusammensetzung des Gemeindeausschusses aus beantheilten Hausbesitzern allerdings noch immer das Bedenken fortbestehen ließ, daß von Seite der Vertretung der pol. Gemeinde nicht die nöthige Objectivität in der Beurtheilung der schwebenden Frage zu erwarten war. Mit der Zurücknahme des ersten Beschlusses der Bezirksvertretung war nunmehr die Angelegenheit wieder vertagt; begreiflicher Weise hatte aber die formelle Wahrung der Gemeindeinteressen die bestehenden Grundsätze noch verschärft Es folgen daher Jahre, in welchen dieselben öffentlich in Schrift und Wort zum Ausdrucke gelangten.

Ein beantheilter Bürger trat der erwähnten — in einer Brochure veröffentlichten — Berufungsschrift in einer Publication entgegen, welche, gestützt auf historisches Materiale, insbesondere auf die bereits oben bemerkten Proceßentscheidungen, das Eigenthum am Factorievermögen den 152 beantheilten Bürgern als Rechtsnachfolgern der gemeinen Stadt Leoben vindicirt. Aus dieser Schrift erwähnen wir Folgendes: Der Autor weist nach, daß die gemeine Stadt Leoben die Radwerke in Vordernberg als Haupt-Rauheisenverleger erworben, daß sie aber allerdings verpflichtet war, diesen Besitz im Falle des Begehrens einem hausgesessenen Bürger als Verleger käuflich zu überlassen, welcher Fall jedoch thatsächlich nicht eingetreten ist. Des Weiteren wird bemerkt, daß in dem erwähnten Processe zum Schlusse des vorigen Jahrhunderts die Separatansprüche jener letzten Verleger, die ihren Verlag seit Aufhebung der Verlagsprivilegien nicht zurückgezogen hatten, abgewiesen wurden, und daß das Vermögen entsprechend dem Urtheile des landsteierischen Berggerichtes und Oberbergamtes Vordernberg vom 6. November 1798 „ein gemeinschaftliches unzertrennliches Eigenthum der gemeinen Stadt Leoben oder gesammten Bürgerschaft daselbst" sei. Die Schlußfolgerung, daß die Rechtsnachfolger der gemeinen Stadt Leoben nicht die heutige politische Stadtgemeinde, sondern nur die 152 hausgesessenen Bürger, bezw. Besitzer der beantheilten Häuser seien, daß daher auch das Eigenthum der gemeinen Stadt Leoben nur diesen als Rechtsnachfolger zustehen könne — weil seinerzeit die „gemeine Stadt und gesammte Bürgerschaft" auch nur aus den Rechtsvorfahren der 152 Bürger gebildet wurde — ist unserer Anschauung nach von fraglichem Werthe.

Es waren jedenfalls die Bürger und die gemeine Stadt, vertreten durch den Magistrat, an dem Rauheisenverlagsgeschäfte betheiligt und hat die gemeine Stadt Leoben als solche die Radwerke erworben. Erst im Jahre 1786 war eine von der Magistratscassa geforderte Verwaltung und Verrechnung des Verlags und Radwerksvermögens eingeführt worden. Diese der erwähnten Schrift entnommenen Ausführungen bestätigen das Eine, daß die gemeine Stadt Leoben als solche an dem Factorievermögen betheiligt war, und zwar neben den bürgerlichen Verlegern. Es ist daher nur eine Consequenz, wenn das Normale von 1792, bezw. 1811 und 1813, der Stadt Leoben so weitgehende Rechte einräumte; es war dies ja der erste Compromiß, der über die Gebahrung mit diesem Vermögen geschlossen wurde.

Es ist jedenfalls eine Frage des öffentlichen Rechtes, ob die heutige politische Gemeinde die Rechtsnachfolgerin der alten Commune ist; sie muß bejaht werden, da eine neue Gemeindeverfassung die Continuität des Bestandes einer Commune nicht unterbrechen kann. Allerdings wurde der Kreis der Gemeindegenossen in's Unbegrenzte ausgedehnt, da es sich heute nicht um eine Kaste handelt, welche die Aufnahme von Mitgliedern verweigern kann, sondern nach dem Gesetze, Jeder, der bestimmte Bedingungen erfüllt, ipso jure Mitglied der Gemeinde wird. Das Verhältniß zwischen den Bürgern der gemeinen Stadt und dieser letzteren war ein öffentlichrechtliches, abhängig von den jeweiligen Privilegien, beziehungsweise Gesetzen, keinesfalls ein privatrechtliches Es ist daher unzweifelhaft, daß durch eine gesetzliche Aenderung der Gemeindeverfassung die alte Commune als Träger von Rechten und Pflichten nicht entfallen ist, sondern daß die heutige moderne Gemeinde als Rechtsnachfolgerin der alten gemeinen Stadt anzusehen ist. Es können daher auch nicht die Bürger im engeren Sinne, beziehungsweise die Besitznachfolger der beantheilten Häuser allein als Rechtsnachfolger der alten Commune bezeichnet werden. Eine Rechtsnachfolge kann nur rücksichtlich bereits bestehender Separatansprüche angenommen werden. Für Leoben waren jedoch bei der Einführung der neuen Gemeindeverfassung die Rechte der Commune sowie die Sonderrechte der Bürger im engeren Sinne bereits genau präcisirt, ebenso die Verwaltung und Gebahrung jenes Vermögens, auf dessen Erträgnisse sowohl die Commune, als die beantheilten Bürger Ansprüche hatten, durch das mehrerwähnte Normale von 1813 festgestellt. Das Vermögen war jedenfalls aus der vereinten Thätigkeit der Bürger und der gemeinen Stadt zur Zeit des Rauheisenverlagsgeschäftes hervorgegangen, es hatte einen getheilten Charakter und die Ansprüche an das Vermögen, beziehungsweise dessen Erträgnisse waren zum Theile öffentlichrechtlicher, zum Theile wirklich privatrechtlicher Natur. Einen Beweis für diese Anschauung liefert jener Compromiß, der im Jahre 1813 als Normale zur Geltung gelangte, zu einer Zeit, als man die Ausdehnung, welche die Commune heute besitzt, die Lasten, die ihr heute zufallen, nicht ermessen konnte. Es ist daher auch nicht nothwendig, jene Separatrechte der beantheilten Bürger aus der Rechtsnachfolge nach der „Gemeinen Stadt Leoben" abzuleiten, sowie man andererseits auch nicht behaupten kann, daß bei Einführung der neuen Gemeindeverfassung die Gemeinde die Wahrung ihrer Rechte übersehen hätte und die Sonderrechte der beantheilten Bürger sich lediglich auf eine Usurpation stützen, wie dies in dem Aufsatze Pairhuber's „Ueber Classenvermögen" in dieser Zeitschrift *) behauptet wurde. Gerade die Complication der Verhältnisse, wie sie in Leoben vorlag, mußte aber einen Ausgleich als die wünschenswertheste Form der Lösung erscheinen lassen. Die Frage, welches Recht der beiden Interessenten das stärkere ist, welcher von beiden daher unbeschränkter Eigenthümer werden und den anderen Interessenten abfertigen solle, ist damit allerdings noch nicht beantwortet, und wir müssen auch gestehen, daß sie nicht jene Würdigung gefunden hat, die sie verdient hätte. Thatsache ist, daß jene Art der Lösung, welche der Gemeinde das Eigenthum sichern und die beantheilten Bürger durch Capitalsabfertigung entschädigen sollte, als dem bestehenden Usus widerstreitend und den überkommenen Anschauungen entgegengesetzt wenig Anhänger fand, daher auch keine Aussicht auf Annahme von Seite der betheiligten Bürger hatte.

(Fortsetzung folgt.)

---

*) S. Nr. 21 des Jahrg. 1880 dieser Zeitschrift.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Abgrenzung der Competenzsphäre zwischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in Wasserrechtsangelegenheiten. Conflicte anläßlich der Ausübung des Fischereirechtes gehören nicht in den Wirkungskreis der Verwaltungsbehörden.

Als die Verwaltung des Großgrundbesitzes K. den üblichen Fischzug im Teiche zu P. bewirken wollte und zu diesem Behufe die Ablaßschleußen am Teichfluder emporheben ließ, hat Joseph T., welchem die Betriebsleitung der anstoßenden Mühle seitens deren Eigenthümer Johann T. übertragen war, dieselben wieder herabgelassen, so daß der Abfluß des Teichgewässers verhindert und der Fischzug unmöglich gemacht war. Ersterer klagte nun wider den Letzteren beim zuständigen Bezirksgerichte wegen „Störung im Besitze des Teiches zu P.“, welche Klage jedoch a limine wegen Unzuständigkeit der Gerichte überhaupt unter einfacher Berufung auf Reichs- und Landes-Wassergesetz zurückgewiesen wurde.

Ueber den Recurs der klageführenden Partei hat jedoch das k. k. Oberlandesgericht Prag mittelst der Entscheidung vom 7. März 1882, Z. 7367, nach vorherigem Einvernehmen mit der k. k. böhmischen Statthalterei den angefochtenen Bescheid behoben und dem Erstrichter aufgetragen, die eingebrachte Besitzstörungsklage mit Absehen von den vermeintlichen Incompetenzbedenken der Erledigung zuzuführen, weil allerdings nach § 75 des Reichs-Wassergesetzes alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer beziehen, in den Wirkungskreis der politischen Behörden gehören, im vorliegenden Falle jedoch um eine derartige Angelegenheit es sich gar nicht handelt. Denn der Gegenstand der eingebrachten Besitzstörungsklage ist nicht etwa eine Störung der Ableitung der Gewässer, sondern eine Störung der regelrechten Ausübung der Fischerei, welche überhaupt schon dann gefährdet erscheint, wenn die hiezu nothwendige Ableitung des Gewässers gehemmt wird, welche letztere diesfalls nur insofern in Betracht kömmt, als sie das Mittel zur Erreichung des angestrebten Zweckes, keineswegs aber den Zweck selbst darstellt, zumal nach der Klage ohne die dem Besitzer des Teiches angeblich zustehende Ablassung des Gewässers die regelrechte Fischerei als gestört bezeichnet wird. Auch nach der dem Obergerichte mitgetheilten Auffassung der k. k. Statthalterei greift in Fischereiangelegenheiten eine Ingerenz der Verwaltungsbehörden nicht platz, und zwar nicht nur nicht in Ansehung des Streites betreff der Rechtsfrage, ob der Besitzer des Teiches berechtigt sei, das Gewässer desselben behufs des intendirten Zweckes abzulassen, sondern auch nicht betreff der Störung des factischen Besitzstandes, insofern es sich um diese Ablassung zum Zwecke der Ermöglichung des Fischzuges handelt.

Diese Entscheidung des Obergerichtes erwuchs in Rechtskraft, dessen ungeachtet erhob jedoch der Belangte bei der Verhandlung in der Hauptsache abermals die Einwendung der Unzuständigkeit der Gerichte im Allgemeinen, worüber jedoch der Erstrichter in dem Erkenntnißbescheide (mittelst dessen übrigens in der hier weiter nicht in Betracht kommenden Provisorialsache dem Klagsbegehren zur Gänze stattgegeben wurde) erkannte: „Die vom Belangten erhobene Incompetenzeinwendung werde verworfen“, und sich im Eingange der Begründung diesfalls blos dahin aussprach, es sei bereits anläßlich des Recurses der klagführenden Partei der ursprüngliche, a limine abweisende Bescheid der ersten Instanz seitens des Oberlandesgerichtes behoben und die obergerichtliche Behebung rechtskräftig geworden, und es sei auch dermal kein Grund vorhanden, der erhobenen Incompetenzeinwendung stattzugeben, weil das factische Substrat der Klage durch die Verhandlung in der Sache selbst keine Aenderung erlitten hat.

Desgleichen hat dasselbe Oberlandesgericht über den Recurs des Belangten, worin abermals die Zuständigkeitsfrage erörtert wurde, zufolge der (den erstrichterlichen Erkenntnißbescheid übrigens auch in der Hauptsache zur Gänze bestätigenden) Entscheidung vom 13. Juni 1882, Z. 16.599, die angeregte Incompetenz abermals im Hinblicke auf die Rechtskraft seiner früheren Entscheidung und weiters deshalb als unstatthaft erkannt, weil während der Verhandlung keine solchen Thatumstände an Tag kamen, zufolge deren ein Abgehen von dem vorigen Beschlusse in dieser Richtung begründet wäre, und wurde auch der dawider ergriffene außerordentliche Revisionsrecurs des Belangten mittelst der oberstgerichtlichen Entscheidung vom 3. August 1882, Z. 8751, mit der Begründung zurückgewiesen, daß in den gleichlautenden Entscheidungen der Untergerichte weder eine Nichtigkeit, noch eine offenbare Ungerechtigkeit erkennbar sei.

—l.

Eine Notariatskanzlei kann nicht als ein öffentlicher Versammlungsort im Sinne des § 11 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, angesehen werden.

Der Zeugschmied J. K. war in trunkenem Zustande in die Kanzlei des k. k. Notars M. S. zu C. gekommen und hatte dort sich derart ungebührlich benommen, daß er zuerst hinausgewiesen, und als er gleich darauf dort wieder erschienen war, mit Polizei abgeführt werden mußte. Auf Grund dieses Thatbestandes verurtheilte der Stadtrath von C. den Genannten wegen Uebertretung des § 11 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, zu vierundzwanzigstündigem Arreste.

Ueber den Recurs des Verurtheilten hob die k. k. Statthalterei zu Graz mit Erlaß vom 18. April 1884, Z. 6029, das angefochtene Straferkenntniß aus dem Grunde auf, weil „eine Notariatskanzlei nicht als ein öffentlicher Versammlungsort angesehen werden und daher der § 11 der citirten kais. Verordnung auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden kann“. — In den actlich niedergelegten weiteren Motiven dieser zweitinstanzlichen Entscheidung wird erklärt, daß als öffentlicher Versammlungsort nur ein solcher Ort angesehen werden könne, der im Vornhinein darauf angelegt und dazu bestimmt ist, als Vereinigungspunkt für eine größere Anzahl von Menschen zu dienen.

Dr. V. P.

In Straferkenntnissen wegen Uebertretung des steiermärkischen Landesgesetzes vom 27. November 1881, L. G. Bl. Nr. 28, betreffend die Jagdkarten kann im Grunde dieses Gesetzes ein strafweiser Verfall der Waffen nicht ausgesprochen werden.

Johann L., Grundbesitzer zu G., und Consorten wurden von der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu G. mit Erkenntniß vom 29. Jänner 1884, Z. 1146, wegen Uebertretung des § 36 des Waffenpatentes und des § 1 des Jagdkartengesetzes vom 27. November 1881, L. G. Bl. Nr. 28, zu Geldstrafen von je 5 fl. verurtheilt; gleichzeitig wurde auch der Verfall der den Verurtheilten abgenommenen Jagdgewehre ausgesprochen.

Die Verurtheilten brachten nun die Bitte um Strafnachsicht, eventuell um Strafmilderung ein.

Das k. k. Ministerium des Innern ertheilte mit Erlaß vom 15. April 1884, Z. 4739, dem Johann L., dem Franz D., dem August T. die Nachsicht von dem Verfalle der ihnen confiscirten Jagdgewehre; fand jedoch bei Johann L. vulgo Neubauer und bei Jacob G. den ausgesprochenen Waffenverfall von Amtswegen als ungesetzlich zu beheben, „da den Genannten nur eine Uebertretung des Gesetzes vom 27. November 1881, L. G. Bl. Nr. 28, zur Last fällt, der Ausspruch des Waffenverfalles jedoch in diesem Gesetze nicht begründet ist.“

Dr. V. P.

Das Servitutenablösungspatent vom 5. Juli 1853 findet auf nach demselben bestellte Servituten keine Anwendung.

A. brachte gegen den B. eine Besitzstörungsklage ein, indem er behauptete, daß B. durch Fahren über die ihm, A., gehörige Waldparcelle Nr. 1186 seinen Besitz gestört habe; A. gab an, daß dem B. allerdings das Recht der Servitut des Fahrens bezüglich dieser Parcelle, aber nach einer anderen Richtung, als er sie ausübte, zustehe. B. berief sich auf das vertragsmäßig erworbene Recht der Servitut und behauptete, die factische, ihm zur Last gelegte Ausübung zugestehend, innerhalb der Schranken seines Rechtes gehandelt zu haben.

Nach durchgeführter Verhandlung wurde der Kläger in erster Instanz mit seinem Begehren abgewiesen, indem das Gericht annahm, daß die Handlung des Geklagten eine Besitzstörung nicht begründe.

Auf den Recurs des Klägers hob das Obergericht das Verfahren des Gerichtes erster Instanz auf und trug demselben auf, die Besitzstörungsklage dem Kläger als zum gerichtlichen Verfahren nicht geeignet zurückzustellen. Gründe: Der Geklagte stützt sich auf den Vertrag vom 2. März 1875 und das ihm damit eingeräumte Fahrservitutsrecht hinsichtlich der Parcelle Nr. 1186, welches er diesem Vertrage gemäß ausgeübt haben will. „Nachdem es sich nun im vorliegenden Falle um die Ausübung einer Feldservitut, bei welchem das dienende Gut ein zur Waldcultur gewidmeter Boden ist, somit um ein Recht handelt, welches im Sinne des § 1, Absatz 3 und § 6, lit. a. des kais. Patentes vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, der Ablösung und Regulirung von Amtswegen zu unterziehen ist, und bezüglich dessen nach den Bestimmungen des § 37 dieses Patentes und der Ministerialverordnung vom

3. September 1855, R. G. Bl. Nr. 161, die gerichtliche Competenz ausgeschlossen ist, hätte über die Klage des A. eine gerichtliche Verhandlung gar nicht eingeleitet werden sollen und da dieses geschehen ist, stellt sich dieselbe als nichtig dar."

Auf den von beiden Theilen ergriffenen Revisionsrecurs hob der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 19. Februar 1884, Z. 458, die Entscheidung des Obergerichtes auf und trug demselben auf, über den Recurs des Klägers mit Umgangnahme der Incompetenz in der Sache zu entscheiden „in der Erwägung, daß das kais. Patent vom 5. Juli 1853 nur die Ablösung der damals bestandenen Grundlasten behandelt, daß es sich aber im gegenwärtigen Falle um den streitigen Besitz einer Dienstbarkeit, welche auf einen später geschlossenen Vertrag gestützt wird, und folglich um einen offenbar zur richterlichen Judicatur gehörigen Gegenstand handelt". Ger.=Ztg.

Gesetze und Verordnungen.

1883. II. Semester.

Post= und Telegraphen=Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

Nr. 71. Ausgeg. am 6. Juli.

Postdampfschiffverbindung zwischen Liverpool und der Westküste von Afrika. H. M. Z. 23.143. 27. Juni.

Ansuchen um Vorschüsse zu Rückzahlungen gekündigter Postspareinlagen. H. M. Z. 1053. 29. Juni.

Errichtung eines Postamtes im Bahnhofe zu Asch. H. M. Z. 21.269. 22. Juni.

Errichtung eines Postamtes in Stachau. H. M. Z. 22.209. 22. Juni.

Einschärfung der Bestimmungen über die Behandlung der Correspondenzen der inländischen Behörden und Aemter an die k. und k. Missionen und Consularämter. H. M. Z. 22.387. 23. Juni.

Errichtung eines Postamtes in Castel Tesino. H. M. Z. 20.881. 24. Juni

Zulassung von Correspondenzkarten mit bezahlter Antwort im Verkehre mit den Faröer=Inseln und der britischen Colonie Lagos. H. M. Z. 23.149. 27. Juni.

Verlegung des Postamtes Stettin in Schlesien von dem Bahnhofe Oppahof=Stettin in den Ort. H. M. Z. 21.374. 26. Juni.

Eröffnung der telegraphischen Verbindung mit Uruguay via brasilianische Landlinien. H. M. Z. 20.260. 21. Juni.

Aenderungen im Stande der österreichischen Telegraphen=Stationen und Ergänzungen des Liniennetzes. H. M. Z. 20.663. 16. Juni.

Nr. 72. Ausgeg. am 14. Juli.

Neuer Tarif für die Beförderung von Fahrpostsendungen nach Italien über die Schweiz. H. M. Z. 23.141. 5. Juli.

Errichtung eines Postamtes in Gomilsko. H. M. Z. 18.066. 28. Juni.

Ermächtigung der königl. ungarischen Aerarial=Postämter Jászberény und Vácz (Waitzen) zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 200 fl. und von Nachnahmesendungen bis 500 fl. H. M. Z. 23.378. 30. Juni.

Errichtung eines Postamtes in Damboritz. H. M. Z. 23.125. 4. Juli.

Postdampfschiffverbindungen von Antwerpen nach Brasilien und den La Plata=Staaten. H. M. Z. 23.148. 5. Juli.

Festsetzung des Postrittgeldes im königl. ungarischen Postgebiete für das II. Semester 1883. H. M. Z. 23.958. 5. Juli.

Abänderungen und Ergänzungen zur Telegraphen=Tarif=Zusammenstellung. H. M. Z. 22.171. 30. Juni.

Nr. 73. Ausgeg. am 19. Juli.

Errichtung der k. k. Bahnposten Prag=Georgswalde und retour Nr. 43 und 44. H. M. Z. 24.300. 5. Juli.

Termin zur Annahme der von der österreichisch=ungarischen Bank einberufenen Noten der „Privilegirten österreichischen Nationalbank" zu 1000 fl. österr. Währ. mit dem Datum vom 1. März 1858. H. M. Z. 24.290. 7. Juli.

Verwendung der gewöhnlichen Post=Begleitadressen zu den in Ungarn zur Aufgabe gelangenden Colis postaux. H. M. Z. 23.380. 8. Juli.

Nr. 74. Ausgeg. am 22. Juli.

Abdruck von Nr. 130 R. G. Bl.

Abänderung des § 24, Alinea 3 der Durchführungs=Verordnung vom 10. October 1882 zum Postsparcassengesetze vom 28. Mai 1882. H. M. Z. 439. 17. Juli.

Aenderungen im Briefpost=Tarife. H. M. Z. 24.885. 10. Juli.

Nr. 75. Ausgeg. am 24. Juli.

Errichtung eines Postamtes zu Henhart. H. M. Z. 24.134. 10. Juli.

Errichtung eines Postamtes in Gröschelmauth. H. M. Z. 23.599. 12. Juli.

Errichtung von königl. ungarischen Postämtern. H. M. Z. 23.599. 12. Juli.

Errichtung eines Postamtes in Rymanów=Bad. H. M. Z. 21.620. 12. Juli.

Einführung des Fahrpostdienstes bei dem Postamte in Lagosta. H. M. Z. 24.899. 12. Juli.

Behandlung der wegen Unterbrechung der regelmäßigen telegraphischen Verbindungen behufs telegraphischer Weiterbeförderung mittelst Post an eine inländische Telegraphenstation übersendeten Telegramme. H. M. Z. 4792. 8. Juli.

Nr. 76. Ausgeg. am 31. Juli.

Zollgebühren für unbestellbare oder nachgesendete Postpackete. H. M. Z. 38.220 ex 1882. 15. Juli.

Errichtung der k. k. Bahnposten Wien=Triest und retour Nr. 10. H. M. Z. 21.822. 5. Juli.

Vorlegung von Telegrammen mit unstatthaften Buchstabenänderungen, beziehungsweise Silbenkürzungen. H. M. Z. 21.313. 16. Juli.

Abänderungen und Ergänzungen zur Telegraphen=Tarif=Zusamenstellung H. M. Z. 24.497. 18. Juli.

Nr. 77. Ausgeg. am 1. August.

Abgabe von Postsendungen an Truppencommanden, Militärbehörden und Heeresanstalten. H. M. Z. 20.900. 17. Juli.

Nr. 78. Ausgeg. am 3. August.

Abdruck von Nr. 133 R. G. Bl.

Verzeichniß über als weitere Sammelstellen bestimmte Postämter. H. M. Z. 1297. 30. Juli.

Nr. 79. Ausgeg. am 4. August.

Portofreiheit des k. k. Institutes für österreichische Geschichtsforschung an der Wiener Universität. H. M. Z. 25.584. 24. Juli.

Zulassung von Correspondenzkarten mit bezahlter Antwort im Verkehre mit der britischen Colonie Jamaica. H. M. Z. 27.096. 24. Juli.

Gestattung der ausnahmsweisen Beförderungen von an Staats=Telegraphenämter adressirten Staats= und Privat=Telegrammen an die im gleichen Standorte bestehenden Eisenbahn=Telegraphenstationen. H. M. Z. 25.753. 21. Juli.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben den Legationsrath und Generalconsul in Warschau Ernst Freiherrn von Brenner=Felsach zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königl. portugiesischen Hofe ernannt.

Seine Majestät haben dem Oberrechnungsrathe und Vorstande des Rechnungsdepartements der Finanzdirection in Czernowitz Georg Barek anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberpostverwalter Ignaz Grimm anläßlich seiner Pensionirung taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Stationsvorstande der a. p. Kai er Ferdinands=Nordbahn in Troppau Karl Martini das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrevidenten Thaddäus Zebrowski zum Rechnungsrathe der Finanz=Landesdirection in Lemberg ernannt.

Der Finanzminister hat die Steuerinspectoren Vincenz Barcik, Julian Fakiel und Demeter Tanczuk zu Steuer=Oberinspectoren bei der galizischen Finanz=Landesdirection ernannt.

Erledigungen.

Forstinspections=Adjunctenstelle bei der politischen Verwaltung in Krain in der zehnten Rangsclasse, Reisepauschale 2c., bis 20. November. (Amtsbl. Nr. 251.)

Rechnungsrevidenten=, eventuell Rechnungsofficials= und Rechnungsassistentenstellen bei der k. k. niederösterreichischen Statthalterei in der neunten, beziehungsweise der zehnten und eilften Rangsclasse, bis Mitte November. (Amtsbl. Nr. 253.)

Mehrere Steueramtsadjunctenstellen in Niederösterreich in der eilften Rangsclasse gegen Caution, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 254.)

Rechnungsofficialsstelle bei den Rechnungsdepartements der Steueradministrationen in Wien in der zehnten Rangsclasse, eventuell eine Rechnungsassistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 254.)

Kanzlistenstelle bei der küstenländischen Statthalterei in Triest in der eilften Rangsclasse, bis Mitte December. (Amtsbl. Nr. 255.)

☛ Hiezu als Beilage: Bogen 26 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. ☚

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.